



Ausfertigung

Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: B 1 K 1866/97

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn K

Antragsteller,

g e g e n

den Dipl.-Ing. M
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,

Antragsgegner,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Teuchler,
Dessauer Straße 5, 06749 Bitterfeld

w e g e n

Kosten einer Grenzfeststellung
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter Just und die Richterin Kopatsch am 11. Dezember 1997 **b e s c h l o s s e n** :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28. Juli 1997 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juli 1997 wird angeordnet, soweit er die Erhebung von Gebühren in Höhe

von 5.731,50 DM zzgl. 15 % Umsatzsteuer betrifft. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 1.809,30 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit formularmäßigem Antrag vom 10. April 1997 beauftragte der Antragsteller den Antragsgegner mit der Grenzfeststellung hinsichtlich des Grundstückes Gemarkung L , Flur 5, Flurstück 20 in L , mit der Maßgabe, daß er - der Antragsteller - auch die Kosten der Vermessung trage. Der Antragsgegner ließ in der Folgezeit verschiedene Vermessungsarbeiten auf dem Grundstück durchführen.

Unter dem 14. Juli 1997 erließ er bezüglich dieser Arbeiten zur "Grenzermittlung in Vorbereitung der Grenzfeststellung" einen als "1. Teilbescheid" bezeichneten Leistungsbescheid über insgesamt 7.237,22 DM. Im einzelnen wies der Bescheid folgende Positionen auf:

Tab. 5.2	Arbeit eines Beamten des gehobenen Vermessungsdienstes oder vergleichbaren Mitarbeiters: 40.50 Stunden je 77 DM	3.118,50 DM
Tab. 5.3	Arbeit eines Beamten im mittleren Vermessungsdienst oder vergleichbaren Mitarbeiters: 16.50 Stunden je 61 DM	1.006,50 DM
Tab.5.4	Vermessungsgehilfen: 31.50 Stunden je 51 DM	<u>1.606,50 DM</u>
		5.731,50 DM
	Umsatzsteuerpflichtige Auslagen	
10.9	Vermarktungsmaterial	78,20 DM
10.10	Kfz.-Kosten	188,10 DM
10.12	Tagegeld	<u>125,00 DM</u>
		6.122,80 DM

15 % Umsatzsteuer	<u>918,42 DM</u>
	7.041,22 DM
10.11 Umsatzsteuerfreie Auslagen: Vorauslagte Gebühr Kat.-Amt	<u>196,00 DM</u>
	<u>7237,22 DM</u>
	=====

Der Antragsteller legte dagegen mit Schreiben vom 28. Juli 1997 mit der Begründung Widerspruch ein, er könne die Rechnung nicht nachvollziehen und bitte um Darlegung verschiedener im einzelnen ausgeführter Positionen. Sobald die Grenze festgestellt sei und eine schlüssige Rechnung vorliege, werde er den Betrag begleichen. Der Antragsgegner half dem Widerspruch nicht ab und leitete ihn an die Widerspruchsbehörde weiter. Zur Begründung führte er im Schreiben vom 1. September 1997 u.a. aus, es habe sich um eine überdurchschnittlich komplizierte Grenzermittlung gehandelt. Ferner seien die erforderliche Anschlußmessung und die Vorbereitungsarbeiten für den Grenztermin durchgeführt worden. Ein eingelegter Widerspruch habe zudem nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so daß dem Schreiben eine Mahnung beigefügt werde.

Der Antragsteller wandte sich mit einem weiteren Schreiben vom 5. September 1997 dagegen. Die Aufstellung der durchgeführten Arbeiten sei zu pauschal, die besondere Schwierigkeit nicht nachvollziehbar. Im übrigen entstehe eine Gebührenschuld gemäß § 6 VwKostG erst mit der Beendigung der Amtshandlung. Vorsorglich beantrage er die Aussetzung des sofortigen Vollzuges. Den Aussetzungsantrag lehnte der Antragsgegner mit Schreiben vom 24. September 1997 ab.

Der Antragsteller hat daraufhin am 17. Oktober 1997 bei Gericht vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Er trägt ergänzend vor:

Seinem Widerspruch komme aufschiebende Wirkung zu, da § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO eng auszulegen sei und daher die im Streit stehenden Kosten nicht er

fasse. Die Gebührenhöhe hänge von der Dauer der Arbeitszeit ab und sei daher nicht normativ festgelegt. Der Gesetzgeber sei bei Erlass dieser Gesetzesstelle davon ausgegangen, daß eine Insolvenzgefahr nicht bestehe. Hier jedoch handele es sich bei dem "Abgabengläubiger" um eine natürliche Person, die als solche auch konkursfähig sei und zum anderen - im Gegensatz zu einem Behördenmitarbeiter - ein eigenes Interesse an der Höhe der Gebühr habe. Darüberhinaus sei der Bescheid rechtswidrig. Zum einen fehle es bereits an einer Ermächtigung des Antragsgegners zur Festsetzung von Kosten durch Verwaltungsakt. § 10 ÖbVermlngG LSA regle zwar die Gebührenerhebung, enthalte jedoch keine ausdrückliche Befugnis zum Erlass eines Bescheides und somit eines Vollstreckungstitels. Da auch § 7 Abs. 2 VwKostG dieses Vorgehen nicht rechtfertige, habe der Antragsgegner seine Ansprüche wegen des Gesetzesvorbehalts mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen. Zum andere sei auch die Höhe der Gebühr offensichtlich nicht gerechtfertigt. Eine Angestellte des Antragsgegners habe zugesichert, daß sich die Gesamtkosten auf etwa 3.000,- DM - 4.000,- DM belaufen würden. Zumindest wäre der Antragsgegner bei einer Verdopplung der voraussichtlichen Kosten, verpflichtet gewesen, dies mitzuteilen. Er - der Antragsteller - hätte in diesem Falle von einer Grenzfeststellung Abstand genommen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, daß sein Widerspruch vom 28. Juli 1997 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juli 1997 aufschiebende Wirkung hat,

hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er trägt vor:

Die am 29. Mai 1997 begonnenen örtlichen Arbeiten hätten sich als überdurchschnittlich aufwendig erwiesen. Der Antragsteller sei darüber mit Schreiben vom 14. Juli 1997 informiert worden. Die Gebührenpflichtigkeit der Amtshandlungen ergebe sich aus §§ 1, 3 VwKostG. Auch wenn es in Ansehung des § 6 Abs.1 VwKostG möglicherweise richtig sei, daß die Gebührenschuld mit Ende der Amtshandlung entstehe, so könne jedoch auf Grundlage des § 7 Abs. 2 VwKostG ein Vorschuß verlangt werden. Soweit dies nicht zu Beginn der Auftragserteilung geschehe, sei eine Teilabrechnung nach Erledigung bestimmter Handlungsschritte zulässig. Die bisher erbrachten Leistungen - Anschlußmessung, Grenzermittlung und Einbringen von Grenzmarken - seien auch selbständig verwertbar. Die Bezeichnungen "Tab. 5.2, 5.3 und 5.4" bedeuteten Tabelle 5, Zeile 2-4. Die Bezifferung der Aufwendungen habe keine beachtliche Bedeutung. Darüberhinaus habe er seine Mitarbeiter angewiesen, bei Anfragen die durchschnittlich anfallende Gebührenhöhe zu nennen und darauf hinzuweisen, daß diese letztlich von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängen. Eine Interessenabwägung müsse schließlich auch deshalb zu seinen Gunsten ausfallen, weil eine langfristige Vorfinanzierung für ihn als Selbständigen zu wirtschaftlichen Problemen führen könnte.

II.

Der Haupt- und der Hilfsantrag sind zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller durch vorsorgliches Beantragen der Aussetzung der sofortigen Vollziehung, die der Antragsgegner abgelehnt hat, auch den Erfordernissen des § 80 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - genügt.

Der Hilfsantrag des Antragstellers ist teilweise begründet.

Der Hauptantrag hat jedoch keinen Erfolg.

Der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid des Antragsgegners entfaltet entgegen der Auffassung des Antragstellers keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 der VwGO. Bei der Kostenfestsetzung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, da es sich insoweit um die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten handelt. Unter den Begriff der öffentlichen Abgabe fallen öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die dem Gebührenschuldner für eine individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung hoheitlich auferlegt werden und in Anknüpfung an diese Leistung dazu dienen, deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. Februar 1979 - 2 BvL 5/76 -, BVerfGE 50, 217 [226] m.w.N.).

Dies trifft auf die vom Antragsgegner erhobenen Kosten zu. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erbringt - z.B. in Gestalt einer Grenzfeststellung - auf Antrag eine Amtshandlung, für die er auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367) - ÖbVermIngG LSA - in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) - VwKostG LSA - und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 1992 (GVBl. LSA S. 6) - KOVerm LSA - iVm. dem jeweils aktuellen Gebührentarif, hier: vom 29. Oktober 1994 (GVBl. LSA S.982 ff), Gebühren und Auslagen erhebt. Damit sollen die Kosten der Leistung (darunter auch die Arbeitsleistung) gedeckt werden. Der Vermessungsingenieur handelt gemäß § 1 ÖbVermIngG, §§ 1 Abs. 2, 2 Vermessungs- und Katastergesetz LSA sowohl hinsichtlich der Vermessungstätigkeiten als auch der Kostenerhebung als beliehene Privatperson mit gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten und damit als Behörde iSd. § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Beliehene tritt damit nach außen hin als rechtlich selbständiger Hoheitsträger auf (vgl. nur Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 1 Rdn. 25), der Kosten durch Verwaltungsakt anfordern kann.

Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, daß bei dem Antragsgegner als Beliehenen nicht das Land für dessen etwaige Verbindlichkeiten einsteht oder für Pflichtverletzungen haftet (vgl. § 8 Abs. 2 ÖbVermlngG) und damit jegliches Insolvenzrisiko ausgeschlossen wird. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß nach dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO der Hoheitsträger nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen und die damit verbundene aufschiebende Wirkung nach Abs. 1 dieser Gesetzesstelle (finanziell) an der Verfolgung seiner öffentlichen Aufgaben gehindert werden soll (vgl. VGH BW, Beschl. v. 27. Januar 1984 - 14 S 2429/83 -, DVBl. 1984, S. 345; BayVGH, Beschl. v. 18. Januar 1984 - 8 CS 83 A.2896 -, BayVBl. 1984, S. 279; OVG Münster, Beschl. v. 22. Januar 1985 - 11 B 2567/84 -, NVwZ 1987, S. 62; VG Berlin, Beschl. v. 28. September 1982 - 8 A 312/82 -, NVwZ 1984, S. 396). Dieser Gefahr dürfte der Beliehene gerade aus den vom Antragsteller angeführten Gründen noch eher ausgesetzt sein, als eine Behörde i.e.S..

Darüber hinaus kann das Rechtsverhältnis nicht dem zwischen rein privatrechtlichen Vertragspartnern gleichgestellt werden, so daß auch aus diesem Grunde eine Verengung des Anwendungsbereiches des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, etwa durch Ausschluß beliehener Hoheitsträger, nicht in Betracht kommt.

Zunächst einmal ist der der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, § 8 Abs. 4 ÖbVermlngG LSA. Zum anderen unterliegt er besonderen staatlichen Kontrollmechanismen, die das Insolvenzrisiko ebenfalls stark verringern. So untersteht er der Aufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde, der er Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben und entsprechende Überprüfungen zu ermöglichen hat. Zudem ist er verpflichtet, ihr Einblick in seine Akten und Bücher zu gewähren, § 18 ÖbVermlngG LSA. Etwaige Verstöße können nach § 19 des Gesetzes disziplinarisch geahndet werden. Schließlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Amtenthebung (§§ 15, 16).

Ein Gebührenbescheid eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist daher wegen § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO stets sofort vollziehbar (so auch OVG LSA, Beschl. v. 11. April 1996 - B 2 S 74/96 -).

Der Hilfsantrag des Antragstellers hat jedoch überwiegend Erfolg.

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes.

Vom derzeitigen Sach- und Erkenntnisstand ausgehend erweist sich der angefochtene Leistungsbescheid hinsichtlich der Erhebung von Gebühren in Höhe von insgesamt 5.731,50 DM zzgl. 15 % Umsatzsteuer als rechtswidrig.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Antragsteller eine verbindliche Auskunft hinsichtlich der zu erwartenden Kosten erteilt bzw. er über einen besonders (kostenträchtigen) schwierigen Grenzverlauf informiert wurde oder die in Rechnung gestellte Stundenzahl tatsächlich erforderlich und die nach Darstellung des Antragsgegners zu erwartenden Gesamtkosten von rund 10.000,- DM gerechtfertigt sind. Die Beurteilung der letzteren - vermutlich nur nach Durchführung einer Ortsbesichtigung und mit Hilfe eines Sachverständigen zu klärenden - Fragen, müßte ohnehin einem etwaigen Hauptverfahren vorbehalten bleiben. Auch das Problem einer etwaigen Unbestimmtheit bzw. einer fehlenden Begründung des Verwaltungsaktes im Hinblick auf die Bezeichnung der einzelnen Posten, die sich keiner der Tarifstellen der Kostenordnung zuordnen lassen bzw. nicht die Anwendung der Tabelle 5 vorsehen, bedarf hier keiner Erörterung.

Jedenfalls fehlt es gegenwärtig noch an einer Gebührenschuld des Antragstellers, die angefordert werden könnte.

Wie bereits dargelegt sind die Gebühren einer Grenzfeststellung wie der hier beantragten auf der Grundlage des VwKostG LSA zu erheben. Gemäß § 6 Abs. 1 VwKostG entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Zum Abschluß der beantragten Amtshandlung "Grenzfeststellung" fehlt es noch an wesentlichen Elementen, so u.a. dem Grenztermin und der Abmarkung. Dies stellen auch die Beteiligten nicht in Abrede. Die Beendigung der Amtshandlung tritt in dem Moment ein, in dem die Verwaltungsbehörde den in der Gebühr im Einzelfall steckenden Verwaltungsaufwand insgesamt erbracht und dem Gebührenschuldner voll-

ständig zugewandt hat, d.h. die Gegenleistung für eine bestimmte Gebühr nach deren Bemessung auf der Basis der herangezogenen Tarifstelle im Einzelfall erbringen mußte. Dies folgt aus dem Charakter der Gebühr als Gegenleistungsentgelt (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, 1996, S. 56 d, Erl. 3.a [2] zu § 6 mwN.). Bloße Teilleistungen führen grundsätzlich nicht zum Entstehen der Gebührenschuld. Umfaßt ein Verfahren mehrere Amtshandlungen, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung (vgl. Martin/Schulze, VwKostG des Freistaates Sachsen, 1993, Erl. 1 zu § 14). Eine ausnahmsweise zulässige Erhebung von Teilbeträgen setzt voraus, daß in Gebührenordnung und Kostentarif abgrenzbare Teilschritte einer Gesamtleistung einzeln ausgewiesen sind. Das ist bei einer Grenzfeststellung jedoch nicht der Fall. Die insoweit maßgebliche Tarifstelle 10.3 unterteilt nicht in einzelne und einzeln abrechenbare Arbeitsschritte. Sie verweist hinsichtlich der Gebühr lediglich insgesamt auf die Tabelle 2 (nicht 5). Die darin als ein zur Berechnung dienender Faktor aufgeführte Teilgebühr C "Teilgebühr nach dem Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten" sieht zwar Werte vor, die der dem Bescheid zugrundeliegenden Tabelle 5 entsprechen. Eine von der Amtshandlung an sich gesonderte Abrechnung des Zeitaufwandes ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat der im Einzelfall aus der Regelung des § 6 Abs. 1 VwKostG entstehenden wirtschaftlichen Problematik dadurch Rechnung getragen, daß der Behörde mit § 7 Abs. 2 VwKostG die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen. Davon hat der Antragsgegner jedoch ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Der angegriffene Verwaltungsakt ist ausdrücklich als "Leistungsbescheid / 1. Teilbescheid" und für bereits erbrachte Teilarbeiten erlassen worden, während der Antragsgegner die Vorschußanforderung für weitere Arbeiten vom 1. September 1997 auch konkret als solche bezeichnet hat. Anders als einer Vorschußanforderung kommt dem Leistungsbescheid auch kein lediglich vorläufiger Charakter zu. Zwar kann ein Vorschuß auch noch nach Eintritt in die Sachbehandlung angefordert werden (vgl. v. Dreising, 1971,

Erl. 3 zu § 16). Jedoch handelt es sich dabei um einen im pflichtgemäßen Ermessen stehenden vollstreckbaren Verwaltungsakt, der dementsprechend auch den Vorgaben des § 35 VwVfG entsprechen muß und in einem besonderen Bescheid anzufordern ist (vgl. Gerhardt/Schlabach, Verwaltungskostenrecht, Stand: 1997, § 16 Rdn. 3, 5; Martin/Schulze, aaO., Erl. 5 f zu § 15).

Die Regelung des § 6 Abs. 1 VwKostG gilt jedoch nicht für die ebenfalls in Rechnung gestellten Auslagen.

Dabei handelt es sich um Auslagen iSd. § 14 VwKostG, da sie sich als Aufwendungen darstellen, die eine Behörde im Interesse einer kostenpflichtigen Amtshandlung als Zahlungen an Dritte zu leisten hat bzw. hätte (vgl. dazu v. Dreising, VwKostG, 1971, Erl. 1.1 zu § 10 und 1.2 zu § 11).

Zwar sind die genannten Ziffern, wie der Antragsgegner einräumt, keiner der Tarifstellen der Kostenordnung zuzuordnen, jedoch sind die aufgeführten Posten in der dem Bescheid begefügte Anlage näher aufgeschlüsselt und damit zumindest bestimmbar.

Gemäß § 3 der KOVerm LSA sind Vermarktungsmaterial (Abs. 1 Nr. 3), Tagelöhner (Nr. 4) und Fahrtkosten (Abs. 2) nicht bereits in den zu entrichtenden Gebühren enthalten und damit unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 2) gesondert erstattungsfähig. Die Erhebung der an das Katasteramt Dessau für Vermessungsunterlagen verauslagten 196,- DM findet ihre Grundlage in § 14 Abs. 2 Nr. 6 VwKostG. Unter diese letztgenannte Gesetzesstelle fallen jedoch nicht die im Streit stehenden Zeitgebühren, da diese zum einen wohl nicht dem an die Mitarbeiter ausgezahlten Entgelt entsprechen und es sich dabei zu anderen nicht um im Zusammenhang mit der Amtshandlung zusätzlich entstandene Kosten handelt, sondern um solche, die gerade mit der Gebührenerhebung gerade abgedeckt werden sollen (vgl. dazu auch Kroll [Hrsg.], Verwaltungskostenrecht Niedersachsen, 1978, S. 19 f).

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht gemäß § 6 Abs. 2 VwKostG nicht erst mit Beendigung der Amtshandlung, sondern bereits mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Auch eine getrennte Erhebung von

und Auslagen - und somit eine Teilbarkeit des Bescheides - ist nicht
 istanden, so daß sich der Leistungsbescheid bei summarischer Prüfung
 weit als rechtmäßig erweist.

Anhaltspunkte für eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interes-
 sen gebotene Härte gegenüber dem Antragsteller, die gleichwohl ein Abwei-
 chen von der Wertung des Gesetzgebers in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtferti-
 gen könnten, sind nicht ersichtlich und werden vom Antragsteller auch nicht
 geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 GKG.

Danach ist im Klageverfahren der Betrag als Streitwert anzunehmen, der in
 dem angefochtenen Bescheid gefordert wird. In Anlehnung an Ziff. 1.7 des sog.
 Streitwertkataloges erscheint es angemessen, für das Verfahren des einstweili-
 gen Rechtsschutzes ein Viertel des Betrages zu veranschlagen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe
 dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Ober-
 verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag
 kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen
 Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und
 Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung
 zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der
 Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau
 oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den ange-
 fochtenen Beschuß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die
 Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungs-
 gericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder
 Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des
 Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt.

Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.

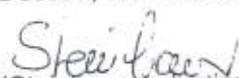
Dr. Schlaf

Just

Kopatsch

Ausgefertigt:

Dessau, den 16. Dezember 1997



(Steinbauer), Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

